

An Frau Direktorin/Herrn Direktor

\_\_\_\_\_  
Grundschule – Mittelschule – Schulsprengel – Oberschule  
\_\_\_\_\_

**GESUCH UM GEWÄHRUNG EINER SONDERELTERNZEIT FÜR DEN ZEITRAUM DES  
COVID-19-NOTSTANDES**

*(Art. 25, Abs. 1 und Art. 23, Abs.1, 2, 4, 5, 6, 7 G.D. 17. März 2020, Nr. 18)*

Die/Der Unterfertigte \_\_\_\_\_ Matr. \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**ERSUCHT**

zur Betreuung des Kindes/der Kinder (auch bei Adoption, Anvertraung und zeitbegrenzter Anvertraung) (\*)

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

(\*) Die Sonderelternzeit für Eltern steht nur einmalig im Höchstausmaß von 15 Tagen je Familie zu. Deshalb werden die Familien mit mehreren Kindern ersucht, nur den Namen und die Daten eines Kindes anzugeben, für das der Anspruch auf Sonderelternzeit geltend gemacht werden kann.

**UM GEWÄHRUNG DER SONDERELTERNZEIT COVID-19**

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

Oder

für die folgenden Tage: \_\_\_\_\_

Dabei handelt es sich um **(bitte entsprechenden Abschnitt samt Eigenerklärungen vollständig ankreuzen und ausfüllen)**:

## ABSCHNITT A:

die Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern innerhalb des 12. Lebensjahres, mit Besoldung zu 50%

Höchstaussmaß: 15 Tage, die ununterbrochen oder in Abschnitten in Anspruch genommen werden können. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 33 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, einen Wartestand für Personal mit Kindern (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 oder einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

### Daten zum anderen Elternteil:

Nachname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): \_\_\_\_\_

Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit:

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

oder

an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_

## ABSCHNITT B:

die Sonderelternzeit für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung, mit Besoldung zu 50%

Das Kind hat eine bescheinigte schwere Beeinträchtigung im Sinne des Art. 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, und ist in einer Schule aller Art und Stufen eingeschrieben oder in einer betreuten Tagesstätte untergebracht.

Höchstaussmaß: 15 Tage, die ununterbrochen oder in Abschnitten in Anspruch genommen werden können. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die schwere Beeinträchtigung des Kindes ist im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992 festgestellt
- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 33 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, einen Wartestand für Personal mit Kindern (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 oder einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

### Daten zum anderen Elternteil:

Nachname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): \_\_\_\_\_

Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit:

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

oder

an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_

## ABSCHNITT C:

die Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern im Alter von 12 bis zu 16 Jahren, ohne Vergütung

Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Sonderelternzeit kann im Höchstausmaß von 15 Tagen für den Zeitraum der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) genommen werden, ununterbrochen oder auch in mehreren Abschnitten; die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung entspricht jener eines unbezahlten Wartestandes.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 33 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, einen Wartestand für Personal mit Kindern (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 oder einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

### Daten zum anderen Elternteil:

Nachname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): \_\_\_\_\_

Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit:

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

oder

an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_

## ABSCHNITT D:

- die Umwandlung folgender bereits beantragter und gewährter Freistellungen in die Sonderelternzeit,** mit Besoldung zu 50%.

Höchstaussmaß: die Umwandlung kann für höchstens 15 Tage, ohne Unterbrechung, in Anspruch genommen werden. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.05.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

- Elternzeit gemäß Art. 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- Verlängerung der Elternzeit für minderjährige Kinder mit schwerer Beeinträchtigung Art. 33, Absatz 1 des Leg.D. Nr. 151/2001 und Art. 8 des Leg.D. Nr. 80/2015
- Wartestand für Personal mit Kindern mit gleichzeitiger Teilzeitarbeit (Teilzeitwartestand) laut Art. 31, Absatz 7 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- unbezahlter Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003. Dieser Wartestand wurde spezifisch für die Betreuung des Kindes/der Kinder im Zeitraum des Notstandes beansprucht.

Zeitraum (frühestens ab dem 05.03.2020): vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 23 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 33 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003, einen Wartestand für Personal mit Kindern (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 oder einen unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 11 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

### Daten zum anderen Elternteil:

Nachname und Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): \_\_\_\_\_

Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit:

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

oder

an folgenden Tagen: \_\_\_\_\_

**Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(Datum)*

\_\_\_\_\_  
*(Unterschrift)*

=====

Gesehen und  genehmigt

Der Schuldirektor/Die Schuldirektorin